

ZBB 2005, 292

InsO § 80 Abs. 1; WpHG §§ 4, 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Satz 1

Keine WpHG-Veröffentlichungspflichten des Insolvenzverwalters einer börsennotierten AG

BVerwG, Urt. v. 13.04.2005 – BVerwG 6 C 4.04 (VG Frankfurt/M.), ZIP 2005, 1145 = BB 2005, 1586

Amtlicher Leitsatz:

Der Insolvenzverwalter ist nicht verpflichtet, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingehende Mitteilungen über meldepflichtige Veränderungen der Stimmrechtsanteile in einem Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen; diese wertpapierhandelsrechtliche Pflicht, die im Interesse der Transparenz des Kapitalmarkts besteht, obliegt dem trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Amt bleibenden Vorstand der börsennotierten Gesellschaft.